

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

**der Ev.-luth. Kirchengemeinde**

**Steenfelde**

1.) Friedhofsgebührenordnung vom 15.03.2016

Leer, den 18.10.2021

Das Kirchenamt

---

# Friedhofsgebührenordnung (FGO)

## für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Steenfelde in Westoverledingen

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Steenfelde für den Friedhof der Kirchengemeinde am 15. März 2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines . . . . .	2
§ 2 Gebührenschuldner . . . . .	2
§ 3 Entstehen der Gebührenschuld . . . . .	2
§ 4 Festsetzung und Fälligkeit . . . . .	2
§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren . . . . .	3
§ 6 Gebührentarif . . . . .	3
I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten . . . . .	3
II. Gebühren für die Bestattung . . . . .	4
III. Verwaltungsgebühren . . . . .	4
IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr . . . . .	4
V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle . . . . .	4
VI. Sonstige Dienstleistungen . . . . .	4
§ 7 Sonstige Gebühren . . . . .	5
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten . . . . .	5

## § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### 1. Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrab (Rasengrab)

a)	Reihengrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle:.....	1.365,00 €
b)	Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle:.....	945,00 €
c)	Wahlgrabstätte für 30 Jahre für 2 Grabstellen: .....	2.730,00 €
d)	für jedes Jahr der Verlängerung einer Wahlgrabstätte für 2 Grabstellen: ..... gemäß Nummer 5 ..... 1/30 von 1c =	91,00 €
e)	Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre für 2 Grabstellen: .....	1.890,00 €
f)	für jedes Jahr der Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte für 2 Grabstellen: ..... gemäß Nummer 5 ..... 1/30 von 1e =	63,00 €

#### 2. Wahlgrabstätte für Personen über 5 Jahre:

a)	für 30 Jahre je Grabstelle: .....	690,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: ..... gemäß Nummer 5 ..... 1/30 von 2a =	23,00 €

#### 3. Wahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre:

a)	für 20 Jahre je Grabstelle: .....	150,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: ..... gemäß Nummer 5 ..... 1/20 von 3a =	7,50 €

4. Für die **zusätzliche Beisetzung einer Urne** in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung ist eine Gebühr gemäß Nummer 5 zur Anpassung an die neue Ruhezeit zu entrichten.

### § 7 Sonstige Gebühren

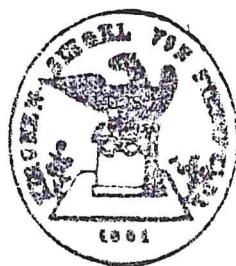
Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 06.11.1989 außer Kraft.

Steenfelde, den 15.03.2016

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzender

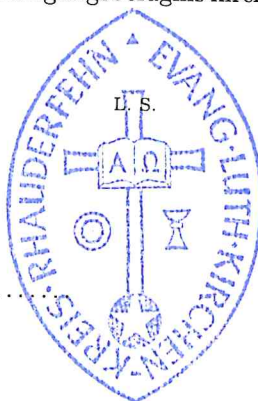
Kirchenvorsteher:

*Dr. Helga Kramer, Pn.*  
.....  
(Dr. Helga Kramer, Pn.)

*W. Mad*  
.....

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Rhauferdehn vom 15.11.2010 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den 19. APR. 2016



*[Signature]*  
.....  
(Wydora, Kirchenamtsleiter)  
Kirchenoberrat